

**Begründung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

**I. Allgemeines**

Das Änderungsgesetz zum Versorgungsgesetz ist veranlasst zum einen durch das Inkrafttreten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD für die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und des Ausführungsgesetzes zu diesem Kirchengesetz zum 1. April 2007; zum anderen aufgrund der Angleichung der Regelungen über den Versorgungsabschlag bei Altersteildienst im Bereich der Teilkirchen der EKM. Die Änderung unter Nr. 2 bietet zudem einen Anreiz zur Wahrnehmung einer Altersteildienstregelung, verbunden mit einer vorzeitigen Ruhesandsversetzung und dient damit der Umsetzung des Strukturanpassungsgesetzes.

**II. Die Vorschriften im Einzelnen**

1. Zu Artikel 1 Nr. 1:

Das Kirchenbeamtengesetz der VELKD tritt mit Inkrafttreten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD für die Gliedkirchen außer Kraft, so dass die Paragraphenverweise entsprechend zu ändern sind. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2:

Die neu eingefügte Übergangsregelung des § 36 c übernimmt die entsprechende Regelung des Versorgungsgesetzes der EKKPS. Bei versorgungsberechtigten Kirchenbeamten, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres und nach Vollendung des 63. Lebensjahres auf Antrag nach einer Altersteildienstregelung in den Ruhestand treten, wird danach das Ruhegehalt nicht abgemindert.

Eine Angleichung der Regelung der EKKPS und der ELKTh hat sich aufgrund des Sozialplanes, der für Mitarbeiter beider Teilkirchen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auch im Hinblick auf die Altersteildienstregelung gilt, angeboten.

3. Zu Artikel 2:

Das Kirchengesetz tritt zeitgleich mit dem Kirchenbeamtengesetz und dem Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz zum 1. April 2007 in Kraft.